

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 103/13 B

L 10 AL 191/11 (Thüringer LSG)
S 2 AL 888/08 (SG Meiningen)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer - Vorsitzender - und Mutschler sowie die Richterin Siefert
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts vom 16. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt H., B., beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die allein auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützte Beschwerde ist unzulässig. Der Zulassungsgrund ist nicht in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 3 Zur Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist es erforderlich, eine Rechtsfrage aufzuwerfen, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Darzustellen ist insbesondere der Schritt, den das Bundessozialgericht (BSG) zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vorzunehmen hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung vom 2.10.2013 nicht.
- 4 Die Klägerin hält folgende Rechtsfragen für klärungsbedürftig:

"Hat die Beschwerdeführerin, der Arbeitslosengeld gemäß § 117 Abs. 1, § 118 SGB III zustand, da sie ab dem 20. November 2007 als arbeitslos gemäß §§ 118 Abs. 1 Nr. 1, 121 SGB III galt, welche die Anwartschaftszeit gemäß §§ 118 Abs. 1 Nr. 3, 123 SGB III erfüllt hat, da sie in der Rahmenfrist gemäß § 124 SGB III von zwei Jahren vor dem 20. November 2007 mehr als zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat, wobei die Beschwerdeführerin vom 01. April 2002 bis 09. Oktober 2004 als Verkaufsleiterin bei einem Drogerie-Discounter versicherungspflichtig beschäftigt war, vom 10. Oktober 2004 bis 16. Januar 2005 wegen der Geburt ihres Kindes Mutterschaftsgeld und im Anschluß daran bis November 2007 Erziehungsgeld bezogen hat und das Arbeitsverhältnis bei dem Drogerie-Discounter zum 19. November 2007 endete, Anspruch darauf, daß als Bemessungsgrundlage für die Höhe des ihr zustehenden Arbeitslosengeldes I das tatsächliche Leistungsentgelt, welches sie aufgrund ihrer aktiven



Arbeitszeit bei dem Drogerie-Discounter bis zum 09. Oktober 2004 erzielt hat, herangezogen wird, wobei davon auszugehen ist, daß das Arbeitslosengeld in diesem Fall höher ausfällt, als wenn ein fiktives Arbeitsentgelt gemäß § 132 SGB III in die Berechnung als Bemessungsentgelt eingestellt werden würde;

kann in diesem Fall, obwohl die Beschwerdeführerin mithin in dem Bemessungsrahmen, der ein Jahr umfaßt und der mit dem letzten Tag des letzten Versicherungspflichtverhältnisses vor der eintretenden Arbeitslosigkeit endet, aber auch in dem erweiterten Bemessungsrahmen gemäß § 130 Abs. 3 Nr. 1 SGB III von zwei Jahren, keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt vorweisen kann, die Anwendung der höheren Bemessungsgrundlage in Form des bis zum 09. Oktober erzielten Arbeitsentgelts dadurch gerechtfertigt werden, daß der Bemessungsrahmen nochmals um Zeiten erweitert wird, die bei dem Bemessungszeitraum außer Betracht bleiben müssen, wie im Fall der Beschwerdeführerin die Kindererziehungszeit, so daß im Ergebnis bei der Festlegung des Bemessungsrahmens von zwei Jahren die Elternzeit nicht einzubeziehen ist, wobei bei Beantwortung dieser Frage davon auszugehen ist, daß die Beschwerdeführerin aus einem Beschäftigungsverhältnis heraus ihre Elternzeit angetreten hat und dieses Beschäftigungsverhältnis erst zum 19. November 2007 gekündigt wurde, so daß es bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit fortbestand und die Beschwerdeführerin die Anwartschaftszeit gemäß § 123 SGB III nicht durch vorliegende Zeiten der Kindererziehung, sondern allein durch eine versicherungspflichtige und entgeltliche Beschäftigung bei dem Drogerie-Discounter erfüllt hat;

verstößt im Fall der Beschwerdeführerin die fiktive Bemessung gemäß § 132 SGB III andererseits gegen die Vorschriften des § 130 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 SGB III und geltendes Verfassungsrecht gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 1 und 4 sowie Art. 14 GG, da möglicherweise aus § 130 SGB III folgt, daß Erziehungszeiten ohne gleichzeitig erzielte Arbeitsentgelte Zeiten nach § 130 Abs. 2 Satz 3 SGB III sind oder Zeiten nach § 130 Abs. 2 SGB III zur Erweiterung des Bemessungsrahmens führen oder das die Beschwerdeführerin bei bloßer fiktiver Feststellung des Arbeitslosengeldes schlechter gestellt wird als Personen, die keine Erziehungszeit in Anspruch genommen haben, eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, weil wesentlich mehr Frauen als Männer Erziehungszeiten in Anspruch nehmen, es bei einer niedrigeren Bemessungsgrundlage als das tatsächliche frühere Arbeitseinkommen es trotz Elternzeit bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes zu nachteiligen wirtschaftlichen Folgen kommt, obwohl Art. 6 Abs. 4 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG verlangt, daß der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft stehenden Belastungen entgegenwirkt und daß Erziehungszeiten unabhängig von der Beitragszahlung nicht zu einer Unterbrechung von Anwartschaftszeiten führen dürfen?"



- 5 Damit wirft die Klägerin und Beschwerdeführerin bereits keine Rechtsfragen mit über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung auf, weil alle Fragen (bzw Teilfragen) jeweils nur auf ihre konkrete Situation abstellen. Die Fragen könnten in einem etwaigen Revisionsverfahren auch nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden (*vgl zu diesem Erfordernis Senatsbeschluss vom 17.8.2009 - B 11 AL 192/08 B - Juris*).
- 6 Überdies hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht hinreichend dargetan. Soweit sie auf die Rechtsprechung des BSG (*ua Urteil vom 25.8.2011 - B 11 AL 19/10 R - SozR 4-4300 § 132 Nr 7*) eingeht, versäumt sie es, die entscheidungserheblichen Erwägungen des BSG vollständig darzustellen und zu erörtern. Außerdem enthält die Beschwerdebegründung keine zusammenhängende, aus sich heraus verständliche Schilderung des der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde muss das BSG aber allein aufgrund des Vorbringens in der Beschwerdebegründung in der Lage sein, die Frage der Revisionszulassung zu beurteilen (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 62; BSG Beschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B; stRspr*). Die allenfalls bruchstückhafte Sachverhaltswiedergabe der Klägerin versetzt den Senat nicht in die Lage, zu erkennen, ob sich die ihren Fall betreffende Rechtsproblematik bereits aus der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt. Der Senat kann ferner allein aufgrund des Beschwerdevorbringens nicht beurteilen, inwieweit die Beantwortung der gestellten Fragen im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich ist.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

